Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1885)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Stockmar / Räz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416347

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1885.

Direktor: Herr Regierungsrath **Stockmar.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Räz.**

I. Gesetzgebung.

Gesetze oder Dekrete, die auf das Gemeindewesen Bezug haben, sind während des Berichtsjahres nicht erlassen worden.

Von den Rekursen, welche zu Anfang des Jahres vor dem Grossen Rathe hängig waren, ist einzig derjenige der Herren Joh. Rudolph und Ludwig Affolter in Riedtwyl, der gegen einen Entscheid des Regierungsrathes vom 16. Juli 1884 betreffend Vermessungswesen gerichtet war, erledigt worden, und zwar in der Sitzung vom 4. März, in ablehnendem Sinne, durch Uebergehen zur Tagesordnung.

Auf Ende des Berichtsjahres waren noch hängig:

1) Der Rekurs der gemischten Gemeinde Lamlingen;
2) Beschwerde der Gemeinden Lützelflüh, Rüegsau und Utzenstorf gegen zwei Entscheide des Regierungsrathes vom 27. Dezember 1880 und 23. Juli 1881, betreffend die Trennung von Lokalanzeigerverbänden;
3) ein Rekurs der 2. Sektion der Gemeinde Les Bois gegen einen Entscheid der nämlichen Behörde vom 9. Januar 1884, betreffend Gemeindesteuern.

Bis zum Schlusse des Jahres sind keine neuen Rekurse zu diesen eingelangt.

II. Bestand der Gemeinden.

Dieser hat sich um eine vermindert; in ihrer Versammlung vom 29. November hat nämlich die Burgergemeinde Gelterfingen beschlossen, sich aufzulösen und ihr Vermögen der dortigen Einwohnergemeinde zu überlassen; diese hat die Vermögensübertragung durch Beschluss vom gleichen Tage angenommen, und der Regierungsrath hat beide Beschlüsse in dem Sinne genehmigt, dass sie auf 1. Januar 1886 in Kraft treten.

Von Seite der Direktion wurde vorbereitet und ist dem Grossen Rathe vorgelegt worden ein Entwurf Dekret über die Verschmelzung der sogenannten Gemeinde Brechershäusern mit der Einwohner- und der Kirchgemeinde Wynigen. Nebstdem sind noch mehrere andere Verschmelzungsentwürfe in Vorbereitung und werden den Staatsbehörden im Laufe des nächsten Jahres zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

III. Organisation und Verwaltung.

Der Regierungsrath hat während des Berichtsjahres auf hierseitigen Antrag folgende Akte der Gemeindeverwaltung genehmigt:

30 Ausscheidungsverträge zwischen Kirchgemeinden und Einwohnergemeinden über die Güter

mit kirchlichem und diejenigen mit ortspolizeilichem Zweck.

Mit dieser Ausscheidung sind noch eine bedeutende Zahl von Kirchgemeinden im Rückstande. Dennoch hofft hierseitige Direktion die Angelegenheit im Laufe des nächsten Jahres mit Ausnahme einiger Fälle, bei denen erhebliche Hindernisse vorwalten, zu Ende zu bringen.

11 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Einwohner-, Burger- und Schulgemeinden;

12 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, wie Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.;

11 Gemeindenutzungsreglemente und Nachträge zu solchen.

Ferner gelangten auf hierseitige Begutachtung hin zur oberinstanzlichen Entscheidung des Regierungsrathes:

2 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;

7 Steuerstreitigkeiten;

6 Streitigkeiten über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;

6 Nutzungsstreitigkeiten.

In neun von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urtheil abgeändert oder aufgehoben; in den übrigen aber bestätigt.

Von diesen Streitigkeiten war blos eine von einigermassen erheblichem verwaltungsrechtlichem Interesse. Sie betraf die Frage, ob Kirchgemeinden nach der dermaligen Organisation neben ihrer nächsten Aufgabe, der Pflege des Kultus, aus ihrer Kasse auch andere, ferner liegende ideale Zwecke fördern dürfen, wie z. B. das Schulwesen, durch Ausrichtung eines Beitrages an eine Sekundarschule. Der Regierungsrath hat gefunden, die Kirchgemeinden seien nach Art. 52 des Kirchengesetzes und nach dem Inhalt des Dekrets vom 2. Dezember 1876 blos zum Bezuge von Steuern für eigentliche Kultusausgaben befugt, und hat dann, von diesem Grundsatze ausgehend, die Frage dahin entschieden, dass eine Kirchgemeinde erst dann Beiträge für Unterstützung einer Schule aus ihrer Kasse dekretiren dürfe, wenn die Entrichtung derselben ohne Bezug von Steuern, d. h. aus dem Ertrage des Kirchenguts geschehen könne; nicht aber, wenn die Kirchgemeinde zu Deckung ihrer ordentlichen Verwaltungsbedürfnisse auf den Bezug von Steuern angewiesen sei.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	6	—	6	—	2	—	3	1	—	—
Aarwangen	9	5	4	—	1	2	4	1	1	—
Bern	10	4	3	3	—	—	9	—	1	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	11	8	1	2	2	5	3	1	—	—
Burgdorf	35	18	17	—	5	—	17	8	4	1
Courtelary	17	11	4	2	1	2	9	5	—	—
Delsberg	25	1	22	2	6	2	10	5	2	—
Erlach	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Fraubrunnen	10	4	4	2	4	—	6	—	—	—
Freibergen	16	1	15	—	9	6	—	1	—	—
Frutigen	3	—	3	—	—	3	—	—	—	—
Interlaken	12	6	4	2	3	2	—	5	—	2
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	9	7	2	—	6	2	1	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	31	15	16	—	8	8	11	3	1	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	7	5	2	—	1	1	4	1	—	—
Oberhasle	9	4	2	3	—	—	9	—	—	—
Pruntrut	39	18	20	1	6	3	7	21	1	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	3	1	1	1	—	1	—	1	1	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersimmenthal	2	1	1	—	—	—	2	—	—	—
Thun	8	3	5	—	—	—	4	3	1	—
Trachselwald	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Wangen	9	4	5	—	5	—	3	1	—	—

Verfügungen, die in das Gebiet der Aufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrath auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

64 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 2 Kirchgemeinden, 16 Burgergemeinden und 46 Ortsgemeinden. Die Gesammtsumme dieser Anleihen steigt auf Fr. 1,268,600, die sich nach dem Zwecke folgendermassen rubrizirt:

33 Anleihen zu	Abtragung oder Konvertirung älterer Schulden	Fr. 636,100
20 » »	Beiträgen an die Juragewässerkorrektion, zu Strassenbauten, Schulhaus- und andern Hochbauten	» 412,900
8 » »	Ankäufen von Liegenschaften, Deckung der Kosten von Wasserversorgungen und Bezahlung einer Eisenbahnsubvention	» 213,600
3 » »	Ausbezahlung von Auswanderungssteuern . .	» 6,000
64 Anleihen.	Total	Fr. 1,268,600

14 Ermächtigungen an Gemeinden zur Abschreibung oder Verwendung eines Theiles ihres Kapitalvermögens. Hierunter sind vier Schenkungen von Burgergemeinden an Einwohnergemeinden.

20 Gemeinden wurden zu Liegenschaftsverkäufen und 11 zu Liegenschaftsankäufen ermächtigt.

21 Genehmigungen von Burgerrechtszusicherungen nach § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Burgerannahmen vertheilen sich auf folgende Gemeinden:

	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Bern, 1 Findling,	1	—	3	5
Bowyl	—	—	1	1
Bremgarten	—	1	7	8
Epiquerez	—	—	2	2
Frauenkappelen	—	—	1	1
Gadmen	—	—	3	3
Gutenburg	—	2	—	2
Hasle	—	—	1	1
Kirchberg	—	—	1	1
Lütschenthal	—	—	3	3
Madretsch	—	—	1	1
Meiringen	—	—	1	1
Münsingen	—	—	1	1
Muri	—	1	—	1
Peuchapatte	—	—	1	1
Roche d'or	—	—	1	1
Schwarzhäusern	—	—	1	1
Täuffelen	—	1	—	1
Thun	—	—	3	3
Tramelan-dessus	—	1	—	1
Vechigen	—	—	1	1

Ueber die Thätigkeit und Pflichterfüllung der meisten Gemeindebehörden und Gemeindebeamten sprechen sich die Amtsberichte anerkennend aus. Gegen einzelne wenige mussten indessen auch in diesem Jahre ernste Weisungen erlassen oder strenge Massregeln getroffen werden. Ernste Weisungen zu Beseitigung von Mängeln wurden ertheilt an sieben Gemeindeverwaltungen. Gegen einen Verwalter von Bäuertgut musste wegen Nichtablieferung der Rechnungsrestanz die Verhaftung verfügt werden; ferner wurde gegen einen Gemeindeschreiber und zwei Mitglieder eines Burgergemeinderathes, weil sie unter Strafanklage gerathen waren, die Einstellung verfügt und gegen ein Mitglied eines Burgergemeinderathes die Abberufung anbegehrt. Wegen grober Ausschreitungen in der Waldwirthschaft wurde die Burgergemeinde Lozwyl am 6. Mai auf zwei Jahre unter Vogtschaft gestellt und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten einer fünfgliedrigen Verwaltungskommission übertragen. Auch der Burgergemeinde Koppigen wurde wegen renitenten Benehmens durch Beschluss vom 17. November die Verwaltung ihrer Angelegenheiten vollständig entzogen und für den Zeitraum bis Ende 1886 ebenfalls einer Kommission von fünf Mitgliedern übertragen. Endlich wurde durch Beschluss vom 4. Juni die Bevogtung der Gemeinde Epiquerez bis Ende des Jahres 1885 verlängert, weil die eingesetzte Verwaltungskommission ihre Hauptaufgabe bis zu dem ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt der Bevogtung nicht hatte erfüllen können.

Rechnungswesen.

Auf Ende des Berichtsjahres standen noch nachbezeichnete Gemeinderechnungen aus. In den Amtsbezirken:

Aarberg.

Grossaffoltern, Einwohnergemeinderechnung pro 1884.
Kappelen, Burgergutsrechnung pro 1883 und 1884.
Baggwyl, Schulgutsrechnung pro 1884.
» Ortsgutsrechnung pro 1884.
Lobsigen, Ortsgutsrechnung pro 1884.
Bargen, Ortsgutsrechnung pro 1884.

Interlaken.

Bönigen, Ortsguts-, Schulguts-, Burgerguts- und Reisgeldrechnungen pro 1884.
Unterseen, Burgergutsrechnung pro 1884.

Nidau.

Jens, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1884.
Mett, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1884.
Schwadernau, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1884.
Täuffelen-Gerlafingen, Ortsguts-, Schulguts- und Burgergutsrechnung pro 1884.
Twann, Kirchengutsrechnung pro 1884.
Walperswyl, Burgergutsrechnung pro 1884.
Worben, Burgergutsrechnung pro 1884.

Oberhasle.

Bottigen, Bäuertgutsrechnungen pro 1882, 1883 und 1884 [1]).

Innertkirchen, Ortsgutsrechnung pro 1884.

» Schulgutsrechnung pro 1884.

[1]) Gegen den saumseligen Bäuertgutsverwalter von Bottigen sind schon vor Ende 1885 Zwangsmassregeln eingeleitet worden.

Pruntrut.

Miécourt, Ortsgemeinderechnung pro 1884.

Der Grund, dass diese Rechnung auf 31. Dezember 1885 noch nicht gelegt war, liegt darin, dass der Verwalter während des Berichtsjahres verstorben ist.

In den übrigen 25 Amtsbezirken sind keine Rechnungsausstände mehr.

Bern, den 17. März 1886.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Stockmar.